

Wiener Privatbank SE

Wien, FN 84890 p

**Außerordentliche Hauptversammlung
27. August 2025**

Gemeinsamer Vorschlag des Vorstandes und des Aufsichtsrates
zum 3. Punkt der Tagesordnung

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge den folgenden **Beschluss** fassen:

Die in der 36. ordentlichen Hauptversammlung am 21. Oktober 2020 beschlossene bedingte Erhöhung des Grundkapitals gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG wird widerrufen und durch die folgende bedingte Erhöhung des Grundkapitals ersetzt:

Die Hauptversammlung beschließt die bedingte Erhöhung des Grundkapitals gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG um bis zu Nominale EUR 5.680.270,94 durch Ausgabe von bis zu 2.502.322 Stück neuen, auf Inhaber lautenden Stammaktien zur Ausgabe an Gläubiger von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, zu deren Ausgabe der Vorstand in dieser Hauptversammlung ermächtigt wurde. Weiters wird der Vorstand ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzusetzen, insbesondere die Einzelheiten der Ausgabe und des Wandlungsverfahrens der Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, den Ausgabebetrag sowie das Umtausch- oder Wandlungsverhältnis. Weiters wird der Aufsichtsrat ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe der Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen. Ausgabebetrag und Umtauschverhältnis sind nach Maßgabe finanzmathematischer Methoden sowie des Aktienkurses der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln. Im Fall einer in den Ausgabebedingungen von Wandelschuldverschreibungen festgelegten Wandlungspflicht dient das bedingte Kapital auch zur Erfüllung dieser Wandlungspflicht.

Die Satzung wird in § 4 Abs 5 wie folgt geändert:

ALT	NEU
§ 4 Grundkapital	§ 4 Grundkapital
5. Das Grundkapital wird gemäß § 159 Abs 2 Z 1 (Paragraph einhundertneunundfünfzig Absatz zwei Ziffer eins) Aktiengesetz um bis zu Nominale EUR 5.680.272 (Euro fünf Million sechshundertachtzigtausend zweihundertzweundsiebzig) durch Ausgabe von	5. Das Grundkapital wird gemäß § 159 Abs 2 Z 1 (Paragraph einhundertneunundfünfzig Absatz zwei Ziffer eins) Aktiengesetz um bis zu Nominale EUR 5.680.270,94 (Euro fünf Millionen sechshundertachtzigtausend zweihundertsiebzig und vierundneunzig

bis zu 2.502.322 (zwei Millionen fünfhundertzweitausend dreihundertzweiundzwanzig) Stück neuen, auf Inhaber lautenden Stammaktien zur Ausgabe an Gläubiger von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen erhöht. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzusetzen, insbesondere die Einzelheiten der Ausgabe und des Wandlungsverfahrens der Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, den Ausgabebetrag sowie das Umtausch- oder Wandlungsverhältnis. Weiters ist der Aufsichtsrat ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe der Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen. Ausgabebetrag und Umtauschverhältnis sind nach Maßgabe finanzmathematischer Methoden sowie des Aktienkurses der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln. Im Fall einer in den Ausgabebedingungen von Wandelschuldverschreibungen festgelegten Wandlungspflicht dient das bedingte Kapital auch zur Erfüllung dieser Wandlungspflicht.	Cent) durch Ausgabe von bis zu 2.502.322 (zwei Millionen fünfhundertzweitausend dreihundertzweiundzwanzig) Stück neuen, auf Inhaber lautenden Stammaktien zur Ausgabe an Gläubiger von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen erhöht. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzusetzen, insbesondere die Einzelheiten der Ausgabe und des Wandlungsverfahrens der Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, den Ausgabebetrag sowie das Umtausch- oder Wandlungsverhältnis. Weiters ist der Aufsichtsrat ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe der Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen. Ausgabebetrag und Umtauschverhältnis sind nach Maßgabe finanzmathematischer Methoden sowie des Aktienkurses der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln. Im Fall einer in den Ausgabebedingungen von Wandelschuldverschreibungen festgelegten Wandlungspflicht dient das bedingte Kapital auch zur Erfüllung dieser Wandlungspflicht.
---	--